



## LANDGERICHT POTSDAM

### BESCHLUSS

Aktenzeichen: 2 O 360/06

Entscheidung vom 14. August 2006

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

...

gegen

...

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam durch ... am 14.08.2006 beschlossen:

1. Der Verfahrenswert wird auf 3.200 ? festgesetzt.

2. Das Landgericht Potsdam erklärt sich für sachlich unzuständig und verweist das Verfahren auf Antrag des Antragstellers an das sachlich und örtlich zuständige Amtsgericht Potsdam.

Gründe:

I.

Der Antragsteller, ein Rechtsanwalt, wehrt sich mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung dagegen, von der Antragsgegnerin - wie am 4.08.2006 erstmalig und einmalig erfolgt - unverlangt ein Werbe-E-Mail auf seinen beruflich genutzten E-Mail-account zugesandt zu bekommen.

Er sieht hierin einen Eingriff in seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

II.

Der Verfahrenswert für die Hauptsache war auf ? 4.000 festzusetzen. Der Antragsteller trägt einen Eingriff in seinen "Gewerbe"betrieb vor, welcher in unverlangtem Zusenden eines Werbe-E-mail bestehen soll. Vor dem Hintergrund, daß dies nur einmal erfolgt ist und eine nachhaltige Störung seiner Anwaltstätigkeit nicht ersichtlich ist, hält das Gericht die Bemessung des Verfahrenswertes mit 4.000 ? für die Hauptsache für angemessen. Der Abschlag von 1/5 beruht vorliegend darauf, daß der Antragsteller nur vorläufigen Rechtsschutz begehrt.

Aufgrund der Verfahrenswertfestsetzung auf 4.000 ? ist das Landgericht Potsdam sachlich unzuständig; das Verfahren war daher auf Antrag des Antragstellers nach § 281 I, II ZPO an das sachlich und nach § 32 ZPO auch örtlich zuständige Amtsgericht Potsdam zu verweisen.

Unterschrift